

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Networked Products and Marketing GmbH,
Berliner Allee 47, 64295 Darmstadt



§ 1 Geltungsbereich, Nebenabreden, Vertragsgegenstand, Ort der Ausführung

- 1.1. Die nachstehend Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im folgenden „AGB“ genannt) gelten für alle Verträge der Auftragnehmerin (Networked Products and Marketing GmbH, Berliner Allee 47, 64295 Darmstadt) über Lieferungen (Kauf), Werksleistungen sowie sonstigen Leistungen einschließlich etwaiger Beratungsleistungen, Dienstleistungen, Wartungsleistungen gegenüber Unternehmen i. S. d. §14 BGB. Die Verträge der Auftragnehmerin stellen i.d.R. typengemischte Verträge (Kauf, Werks – und Dienstleistungsvertrag) über die Digitalisierung von Besprechungsräumen und ein Service Paket über „After Sales Leistungen (Schulungen, Wartungen, Software -Updates, Anpassungen der 3-D – Oberfläche, Gewährleistungsgarantie für Remote- Wartungen)“ dar. Die „After Sales – Leistungen“ stellen nicht Teil des Hauptvertrages über die Digitalisierung eines bzw. der Besprechungsräume dar, sondern werden separat vereinbart und abgerechnet. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn die Auftragnehmerin ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn die Auftragnehmerin auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.
- 1.2. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen oder Änderungen) haben in jeden Fall Vorrang vor diesen Verkaufsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend. Zur Wahrung der Schriftform genügt die telekommunikative Übermittlung, insbes. per Telefax oder per E-Mail, sofern die Kopie der unterschriebenen Erklärung übermittelt wird.
- 1.3. Angaben der Auftragnehmerin zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie unsere Darstellungen desselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.
- 1.4. Ort der Leistungserbringung ist der Sitz des Auftraggebers, soweit nichts anderes vereinbart ist. Wartungen werden über einen Remotezugang erbracht.
- 1.5. Schulungen (Service Pack) werden durch geeignete Mitarbeiter erbracht. Ein Anspruch des Auftraggebers auf die Leistungserbringung durch bestimmte Mitarbeiter der Auftragnehmerin besteht nicht. Der Auftraggeber hat keine Weisungsbefugnis gegenüber der Auftragnehmerin.

§ 2 Angebot, Vergütung, Partnerunternehmen

- 2.1. Alle Angebote der Auftragnehmerin sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Bestellungen oder Aufträge kann die Auftragnehmerin innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zugang annehmen oder ablehnen. Sie entsendet innerhalb dieser 14 Tage einen Techniker an den Erfüllungsort, um das Vorliegen der Bedingungen zur Auftrags-erfüllung prüfen zu können. Es treffen den Auftraggeber die unter § 3 genannten Mitwirkungspflichten. Sein Angebot auf Vertragsabschluss ist sofort mit Abgabe für den Auftraggeber verbindlich.
- 2.2. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird die Vergütung nach Aufwand zu den bei Vertragsschluss allgemein gültigen Preisen der Auftragnehmerin berechnet. Vergütungen sind grundsätzlich Netto-Preise zuzüglich gesetzlich anfallender Umsatzsteuer. Die Auftragnehmerin kann monatlich abrechnen. Werden Leistungen nach Aufwand vergütet, dokumentiert die Auftragnehmerin die Art und Dauer der Tätigkeiten und übermittelt diese Dokumentation mit der Rechnung.
- 2.3. Sobald die Auftragnehmerin per schriftlicher Auftragsbestätigung das Angebot auf Vertragsabschluss des Auftraggebers angenommen hat, wird die erste Abschlagszahlung in Vorkasse zur Zahlung auf das Bankkonto der Auftragnehmerin fällig. Es gelten die vertraglich vereinbarten Zahlungsbedingungen. Bei Abnahme der Leistungen wird die Restzahlung fällig gestellt. Alle Rechnungen sind grundsätzlich spätestens 14 Kalendertage nach Zugang frei Zahlstelle ohne Abzug zu zahlen. Leistet der Auftraggeber bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit 8 % p. a. zu verzinsen.
- 2.4. Verpflichtet sich der Auftraggeber als ein so genannter „Partner“ der Auftragnehmerin Unternehmen als potentielle Neukunden zur Besichtigung der Besprechungsräume zu empfehlen, die in der Vereinbarung der Parteien genannt werden, so wird die Auftragnehmerin eine Reduzierung der Vergütung anbieten. Diese Reduzierung des Vertragspreises richtet sich u. a. nach der Anzahl der potentiellen Neukunden, die der Auftraggeber in der vertraglichen Vereinbarung nennt. Der Partner erklärt in der vertraglichen Vereinbarung seine Zustimmung außerdem zu den folgenden Punkten:
 - a) die Auftragnehmerin ist berechtigt, sowohl den Firmennamen als auch das Logo des Partners auf ihrer Homepage zu veröffentlichen als auch das Partner in Social Media – Kanälen als Referenzkunden zu benennen;
 - b) die Auftragnehmerin ist berechtigt, Lichtbilddaufnahmen der digitalisierten Räume des Partners und ihrer Nutzung anzufertigen und diese zu verwenden;
 - c) die Auftragnehmerin ist berechtigt, mit potentiellen Neukunden nach Absprache die digitalisierten Räume zu besichtigen; Näheres ergibt sich aus der vertraglichen Vereinbarung.
 - d) die Auftragnehmerin ist berechtigt, die digitalisierten Räume des Partners für Meetings zu verwenden; Näheres ergibt sich aus der vertraglichen Vereinbarung.

§ 3 Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht, Eigentumsvorbehalte, vorzeitige Beendigung, Bürgschaften, Zahlungsunfähigkeit

- 3.1. Der Auftraggeber kann wegen Mängeln nur aufrechnen oder Zahlungen zurückbehalten, soweit ihm tatsächlich Zahlungsansprüche wegen Sach- oder Rechtsmängeln der Leistung zustehen. Wegen sonstiger Mängelansprüche kann der Auftraggeber Zahlungen nur zu einem unter Berücksichtigung des Mangels verhältnismäßigen Teil zurückbehalten. Der Auftraggeber hat kein Zurückbehaltungsrecht, wenn sein Mängelanspruch verjährt ist. Im Übrigen kann der Auftraggeber nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder eine Zurückbehaltung ausüben.
- 3.2. Die Auftragnehmerin behält sich das Eigentum und einzureumende Rechte an den Leistungen bis zur vollständigen Bezahlung der geschuldeten Vergütung vor, berechnete Mängelinbehalte werden berücksichtigt. Weiterhin behält sich der Auftraggeber das Eigentum vor bis zur Erfüllung aller seiner Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung mit dem Auftraggeber. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, für die Dauer eines Zahlungsverzugs des Auftraggebers diesem die weitere Nutzung der Leistungen zu untersagen. Dieses Recht kann der Auftragnehmerin nur für einen angemessenen Zeitraum geltend machen, in der Regel höchstens für 6 Monate. Darin liegt kein Rücktritt vom Vertrag. § 449 Abs. 2 BGB bleibt unberührt. Geben der Auftraggeber oder dessen Abnehmer die Leistungen zurück, liegt in der Entgegennahme der Leistungen kein Rücktritt des Auftraggebers, außer er hat den Rücktritt ausdrücklich erklärt. Gleiches gilt für die Pfändung der Vorbehaltsware oder von Rechten an der Vorbehaltsware durch die Auftragnehmerin. Gegenstände unter Eigentums- oder Rechtsvorbehalt darf der Auftraggeber weder verpfänden noch sicherungsbereitigen.
- 3.3. Gleicht der Auftraggeber eine fällige Forderung zum vertragsgemäßen Zahlungstermin ganz oder teilweise nicht aus, kann der Auftragnehmerin vereinbarte Zahlungsziele für alle Forderungen widerrufen. Der Auftragnehmer ist ferner berechtigt, weitere Leistungen nur gegen Vorkasse oder gegen Sicherheit durch Erfüllungsbürgschaft eines in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers vorzunehmen. Die Vorkasse hat den jeweiligen Abrechnungszeitraum oder – bei Einmaleistungen – deren Vergütung zu umfassen.
- 3.4. Bei wirtschaftlichem Vermögen des Auftraggebers, seine Pflichten gegenüber der Auftragnehmerin zu erfüllen, kann die Auftragnehmerin bestehende Austauschverträge mit dem Auftraggeber durch Rücktritt, Dauerschuldverhältnisse durch Kündigung fristlos beenden, auch bei einem Insolvenzantrag des Auftraggebers. § 321 BGB und § 112 InsO bleiben unberührt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmerin frühzeitig schriftlich über eine drohende Zahlungsunfähigkeit informieren.

§ 4 Liefer – und Leistungszeit, Teillieferungen

- 4.1. Von der Auftragnehmerin in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Wünscht der Auftraggeber einen festen Leistungstermin, so soll dieser ausschließlich ausdrücklich in dokumentierter Form vereinbart werden. Die Auftragnehmerin teilt dann dem Auftraggeber nach Auftragsbestätigung innerhalb von 14 Tagen den Leistungstermin mit bzw. vereinbart diesen Termin innerhalb von 14 Tagen ab Auftragsbestätigung mit dem Auftraggeber. Die Vereinbarung eines festen Leistungstermins steht unter dem Vorbehalt, dass die Auftragnehmerin die Leistungen ihrer jeweiligen Vorlieferanten rechtzeitig und vertragsgemäß erhält. Die Einhaltung von Lieferfristen und -terminen setzt zudem die rechtzeitige Erfüllung der Vertragspflichten des Auftraggebers voraus. Lieferfristen können nicht vor Eingang aller für die Ausführung des Auftrages erforderlichen Unterlagen und sonstiger vom Auftraggeber zu machenden Angaben sowie Eingang einer vereinbarten Anzahlung beginnen. Die Auftragnehmerin kann – unbeschadet ihrer Rechte aus Verzug des Auftraggebers – vom Auftraggeber eine Verlängerung von Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungsterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der Auftraggeber seinen vertraglichen Verpflichtungen der Auftragnehmerin gegenüber nicht nachkommt. Die Auftragnehmerin haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtliche Aussperrung, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die die Auftragnehmerin nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse der Auftragnehmerin die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist die Auftragnehmerin zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Auftraggeber infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber der Auftragnehmerin vom Vertrag zurücktreten.
- 4.2. Die Auftragnehmerin ist nur zu Teillieferungen berechtigt, wenn
 - die Teillieferung für den Auftraggeber im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist,
 - die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und
 - dem Auftraggeber hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, die Auftragnehmerin erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit)

§ 5 Zusammenarbeit, Mitwirkungspflichten

- 5.1. Auftragnehmerin und Auftraggeber benennen jeweils einen verantwortlichen Ansprechpartner. Die Kommunikation zwischen der Auftragnehmerin und dem Auftraggeber erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart ist, über diese Ansprechpartner. Die Ansprechpartner haben alle mit der Vertragsdurchführung zusammenhängenden Entscheidungen unverzüglich herbeizuführen. Die Entscheidungen sind verbindlich zu dokumentieren.
- 5.2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Auftragnehmerin soweit erforderlich zu unterstützen und in seiner Betriebsstätte alle zur ordnungsgemäßen Auftragsausführung erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen. Dazu wird er insbesondere notwendige Informationen zur Verfügung stellen und nach Möglichkeit einen Remotezugang auf das Kundensystem ermöglichen. Soweit aus Sicherheitsgründen oder sonstigen Gründen ein Remotezugang nicht möglich ist, verlängern sich davon betroffene Fristen angemessen; für weitere Auswirkungen werden die Vertragspartner eine angemessene Regelung vereinbaren. Der Auftraggeber sorgt ferner dafür, dass fachkundiges Personal für die Unterstützung der Auftragnehmerin zur Verfügung steht. Sollte der Auftraggeber das „Service Pack“ der Auftragnehmerin über ihre After Sales – Leistungen bestellen, muss er dafür Sorge tragen, dass auch weiterhin ein Administrator als Ansprechpartner vor Ort zur Verfügung steht. Die Auftragnehmerin darf die Erfüllung der After – Sales – Leistungen davon abhängig machen, ohne dass hieraus Schadensersatzforderungen des Auftraggebers erwachsen könnten. Der Auftraggeber gewährt der Auftragnehmerin zur Vertragserfüllung den Zutritt zu seinen Räumen.
- 5.3. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird der Auftraggeber für eine ordnungsgemäße Datensicherung und Ausfallsvorsorge für Daten und Komponenten (etwa Hardware, Software) sorgen, die deren Art und Bedeutung angemessen ist.

§ 6 Rügepflichten, Abnahme,

- 6.1. Der Auftraggeber hat Mängel unverzüglich in nachvollziehbarer und detaillierter Form unter Angabe aller für die Mängelerkennung und -analyse zweckdienlichen Informationen schriftlich zu melden. Er hat die gelieferte Ware oder Leistung unverzüglich mit der ihm zumutbaren Gründlichkeit zu untersuchen und erkennbare Mängel unverzüglich, spätestens binnen 3 Tagen nach Erhalt der Ware oder Leistung, schriftlich zu rügen. Verborgene Mängel sind in gleicher Weise unverzüglich nach ihrer Entdeckung anzuzeigen. Andernfalls gilt die Ware als vorbehaltlos genehmigt, die Leistung als vorbehaltlos abgenommen. Etwa weitergehende Obliegenheiten des Kunden aus dem § 377 HGB bleiben unberührt. Anzugeben sind dabei insbesondere die Arbeitsschritte, die zum Auftreten des Mangels geführt haben, die Erscheinungsform sowie die Auswirkungen des Mangels. Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden dafür die entsprechenden Formulare und Verfahren der Auftragnehmerin verwendet.
- 6.2. Wird gelieferte Ware, auch von Dritten, durch die Auftragnehmerin installiert, hat die Abnahme durch den Auftraggeber unverzüglich an Ort und Stelle zu erfolgen. Wird die Abnahme nicht erklärt, so gilt sie gleichwohl als erfolgt, wenn die gelieferte und installierte Ware von dem Auftraggeber in Betrieb genommen wird. Dies gilt auch für vereinbarte und zumutbare Teillieferungen (s. 2.8.). Nach erfolgter Abnahme sind Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen, sofern sie nicht verdeckte Mängel betreffen.
- 6.3. Der Auftraggeber wird die Auftragnehmerin bei Prüfung und Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber anderen Beteiligten im Zusammenhang mit der Leistungserbringung angemessen auf Anforderung unterstützen.

§ 7 Störungen bei der Leistungserbringung

- 7.1. Wenn eine Ursache, die die Auftragnehmerin nicht zu vertreten hat, einschließlich Streik oder Aussperrung, die Termineinhaltung beeinträchtigt („Störung“), verschieben sich die Termine um die Dauer der Störung, erforderlichenfalls einschließlich einer angemessenen Wiederanlaufphase. Ein Vertragspartner hat den anderen Vertragspartner über die Ursache einer in seinem Bereich aufgetretenen Störung und die Dauer der Verschiebung unverzüglich zu unterrichten.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Networked Products and Marketing GmbH,
Berliner Allee 47, 64295 Darmstadt



7.2. Erhöht sich der Aufwand aufgrund einer Störung, kann die Auftragnehmerin auch die Vergütung des Mehraufwands verlangen, außer der Auftraggeber hat die Störung nicht zu vertreten und deren Ursache liegt außerhalb seines Verantwortungsbereichs.

7.3. Wenn der Auftraggeber wegen nicht ordnungsgemäßer Leistung der Auftragnehmerin vom Vertrag zurücktreten und /oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen kann oder solches behauptet, wird der Auftraggeber auf Verlangen der Auftragnehmerin innerhalb angemessener gesetzter Frist schriftlich erklären, ob er diese Rechte geltend macht oder weiterhin die Leistungserbringung wünscht. Bei einem Rücktritt hat der Auftraggeber der Auftragnehmerin den Wert zuvor bestehender Nutzungsmöglichkeiten zu erstatten; gleiches gilt für Verschlechterungen durch bestimmungsgemäßen Gebrauch.

7.4. Gerät die Auftragnehmerin mit der Leistungserbringung in Verzug, ist der Schadens- und Aufwendungsersatz des Auftraggebers wegen des Verzugs für jede vollendete Woche des Verzugs beschränkt auf 0,5% des Preises für den Teil der vertraglichen Leistung, der auf Grund des Verzugs nicht genutzt werden kann. Die Verzugshaftung ist begrenzt auf insgesamt höchstens 5 % der Vergütung für sämtliche, vom Verzug betroffene vertragliche Leistungen; bei Dauerschuldverhältnissen bezogen auf die Vergütung für die jeweils betroffenen Leistungen für das volle Kalenderjahr. Ergänzend und vorrangig gilt ein bei Vertragsabschluss vereinbarter Prozentsatz der bei Vertragsabschluss vereinbarten Vergütung.

7.5. Bei einer Verzögerung der Leistung hat der Auftraggeber im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ein Rücktrittsrecht nur, wenn die Verzögerung von der Auftragnehmerin zu vertreten ist. Macht der Auftraggeber wegen der Verzögerung berechtigt Schadens- oder Aufwendungsersatz statt der Leistung geltend, so ist er berechtigt, für jede vollendete Woche der Verzögerung 1 % des Preises für den Teil der vertraglichen Leistung zu verlangen, der auf Grund der Verzögerung nicht genutzt werden kann, jedoch insgesamt höchstens 10 % dieses Preises; bei Dauerschuldverhältnissen bezogen auf die Vergütung für die jeweils betroffenen Leistungen für das volle Kalenderjahr. Ergänzend und vorrangig gilt ein bei Vertragsabschluss vereinbarter Prozentsatz der bei Vertragsabschluss vereinbarten Vergütung. Auch bei Vereinbarung einer Zeitbestimmung im Sinne des § 286 Abs. 2 Nr. 1, 2 BGB tritt Verzug erst nach Eingang einer Mahnung bei der Auftragnehmerin ein. Kommt die Auftragnehmerin mit der Lieferung in Verzug, hat der Auftraggeber eine angemessene Nachfrist von mindestens zwei Wochen zu setzen.

§ 8 Sachmängel und Aufwendungsersatz

8.1. Die Auftragnehmerin leistet Gewähr für die vertraglich geschuldete Beschaffenheit der Leistungen. Für eine nur unerhebliche Abweichung der Leistungen des Anbieters von der vertragsgemäßen Beschaffenheit bestehen keine Ansprüche wegen Sachmängeln. Ansprüche wegen Mängeln bestehen auch nicht bei übermäßiger oder unsachgemäßer Nutzung, natürlichem Verschleiß, Versagen von Komponenten der Systemumgebung, nicht reproduzierbaren oder anderweitig durch den Auftraggeber nachweisbaren Softwarefehlern oder bei Schäden, die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Dies gilt auch bei nachträglicher Veränderung oder Instandsetzung durch den Auftraggeber oder Dritte, außer diese erschwert die Analyse und die Beseitigung eines Sachmangels nicht.

Der Auftraggeber hat Mängelansprüche nur, wenn gemeldete Mängel reproduzierbar oder anderweitig durch den Auftraggeber nachweisbar sind. Stehen dem Auftraggeber Mängelansprüche zu, hat er zunächst nur das Recht auf Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist. Die Nacherfüllung beinhaltet nach Wahl der Auftragnehmerin entweder Nachbesserung oder die Nachlieferung eines Ersatzes. Die Interessen des Auftraggebers werden bei der Wahl angemessen berücksichtigt. Der Auftraggeber wird der Auftragnehmerin den Ein- und Ausbau im Rahmen der Nacherfüllung ermöglichen, soweit ihm dies zumutbar ist.

Für Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche gilt Ziffer 11 ergänzend.

8.2. Die Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche beträgt ein Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

Die gesetzlichen Fristen für den Rückgriff nach § 478 BGB bleiben unberührt. Gleiches gilt, soweit das Gesetz gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 oder § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB längere Fristen vorschreibt, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Auftragnehmerin, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels sowie in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz. Die Bearbeitung einer Sachmangelanzeige des Auftraggebers durch die Auftragnehmerin führt nur zur Hemmung der Verjährung, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Ein Neubeginn der Verjährung tritt dadurch nicht ein. Eine Nacherfüllung (Neulieferung oder Nachbesserung) kann ausschließlich auf die Verjährung des die Nacherfüllung auslösenden Mangels Einfluss haben.

8.3. Die Auftragnehmerin kann Vergütung ihres Aufwands verlangen, soweit

- sie aufgrund einer Meldung tätig wird, ohne dass ein Mangel vorliegt, außer der Auftraggeber konnte mit zumutbarem Aufwand nicht erkennen, dass kein Mangel vorlag, oder
- eine gemeldete Störung nicht reproduzierbar oder anderweitig durch den Auftraggeber als Mangel nachweisbar ist, oder
- zusätzlicher Aufwand wegen nicht ordnungsgemäßer Erfüllung der Pflichten des Auftraggebers anfällt.

Im Rahmen bestellter „After Sales Leistungen (Service Pack)“ ist der Auftraggeber verpflichtet, einen Administrator vor Ort zur Verfügung zu halten, der im Rahmen einer Remote – Wartung mit der Auftragnehmerin korrespondiert. Sollte eine Behebung einer Störung über die Remote – Wartung nicht möglich sein und die Auftragnehmerin vor Ort reisen müssen, so stellt die Auftragnehmerin diesen Aufwand in Rechnung, es sei denn, sie hat die Störung selbst

§ 9 Rechtsmängel

9.1. Für Verletzungen von Rechten Dritter durch seine Leistung haftet die Auftragnehmerin nur, soweit die Leistung vertragsgemäß und insbesondere in der vertraglich vereinbarten, sonst in der vorgesehenen Einsatzumgebung unverändert eingesetzt wird.

Die Auftragnehmerin haftet für Verletzungen von Rechten Dritter nur innerhalb der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraumes sowie am Ort der vertragsgemäßen Nutzung der Leistung.

9.2. Macht ein Dritter gegenüber dem Auftraggeber geltend, dass eine Leistung der Auftragnehmerin Anbieters seine Rechte verletzt, benachrichtigt der Auftraggeber unverzüglich den Auftragnehmer. Die Auftragnehmerin und ggf. dessen Vorlieferanten sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, soweit zulässig die geltend gemachten Ansprüche auf eigene Kosten abzuwehren.

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Ansprüche Dritter anzuerkennen, bevor er der Auftragnehmerin angemessene Gelegenheit gegeben hat, die Rechte Dritter auf andere Art und Weise abzuwehren.

9.3. Werden durch eine Leistung der Auftragnehmerin Rechte Dritter verletzt, wird die Auftragnehmerin nach eigener Wahl und auf eigene Kosten

- dem Auftraggeber das Recht zur Nutzung der Leistung verschaffen oder
- die Leistung rechtsverletzungsfrei gestalten oder
- die Leistung unter Erstattung der dafür vom Auftraggeber geleisteten Vergütung (abzüglich einer angemessenen Nutzungsentschädigung) zurücknehmen, wenn die Auftragnehmerin keine andere Abhilfe mit angemessenem Aufwand erzielen kann. Die Interessen des Auftraggebers werden dabei angemessen berücksichtigt.

9.4. Ansprüche des Auftraggebers wegen Rechtsmängeln verjähren entsprechend Ziffer 8.2. Für Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden gilt 11. ergänzend, für zusätzlichen Aufwand der Auftragnehmerin gilt Ziffer 8.3. entsprechend.

§ 10 Rechteinräumung und Nutzungsrechte

Der Auftraggeber erhält mit vollständiger Bezahlung des Entgelts (siehe Bestellschein) ein nicht ausschließliches, zeitlich beschränktes Recht zur Nutzung der überlassenen Integrationssoftware und der Middleware. Vor vollständiger Bezahlung des Entgelts des Vertrages stehen sämtliche Datenträger sowie die übergebene Benutzerdokumentation unter Eigentumsvorbehalt. In keinem Fall hat der Auftraggeber das Recht, die erworbene Software zu vermieten oder in sonstiger Weise unterzulizenzieren. Die Räume, die durch die Auftragnehmerin digitalisiert werden, dürfen durch den Auftraggeber vermietet werden. Urhebervermerke, Siegel, Logos, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale dürfen nicht von der Vertragssoftware oder der mitgelieferten Hardware entfernt oder verändert werden. Die Auftragnehmerin kann das Nutzungsrecht des Auftraggebers widerrufen, wenn dieser nicht unerheblich gegen Einsatzbeschränkungen oder sonstige Regelungen zum Schutz vor unberechtigter Nutzung verstößt. Der Auftraggeber erkennt an, dass die Software samt einer Bedienungsanleitung und weitere Unterlagen, auch in künftigen Versionen – urheberrechtlich geschützt ist. Insbesondere Quellprogramme sind Betriebsgeheimnis der Auftragnehmerin. Der Auftraggeber trifft zeitlich unbegrenzte Vorsorge, dass Quellprogramme ohne Zustimmung der Auftragnehmerin Dritten nicht zugänglich werden. Der Auftraggeber darf nichts unternehmen, was einer unberechtigten Nutzung Vorschub leisten könnte.

§ 11 Allgemeine Haftung der Auftragnehmerin

Die Auftragnehmerin haftet dem Auftraggeber stets

- für die von ihm sowie seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden,
- nach dem Produkthaftungsgesetz und
- für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die der Anbieter, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben.

11.2. Die Auftragnehmerin haftet bei leichter Fahrlässigkeit nicht, außer soweit sie eine wesentliche Vertragspflicht verletzt hat, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht oder deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf. Diese Haftung ist bei Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt. Dies gilt auch für entgangenen Gewinn und ausgebliebene Einsparungen. Die Haftung für sonstige entfernte Folgeschäden ist ausgeschlossen. Für einen einzelnen Schadenfall ist die Haftung auf den Vertragswert begrenzt, bei laufender Vergütung auf die Höhe der Vergütung pro Vertragsjahr, jedoch nicht auf weniger als € 50.000.

11.3. Aus einer Garantierklärung haftet die Auftragnehmerin nur auf Schadensersatz, wenn dies in der Garantie ausdrücklich übernommen wurde. Diese Haftung unterliegt bei leichter Fahrlässigkeit den Beschränkungen gemäß Ziffer 11.2.

11.4. Bei notwendiger Wiederherstellung von Daten oder Komponenten (etwa Hardware, Software) haftet die Auftragnehmerin nur für denjenigen Aufwand, der für die Wiederherstellung bei ordnungsgemäßer Datensicherung und Ausfallvorsorge durch den Auftraggeber erforderlich ist. Bei leichter Fahrlässigkeit tritt diese Haftung nur ein, wenn der Auftraggeber vor dem Störfall eine der Art der Daten und Komponenten angemessene Datensicherung und Ausfallvorsorge durchgeführt hat.

11.5. Für Aufwendungsersatzansprüche und sonstige Haftungsansprüche des Auftraggebers gegen die Auftragnehmerin gelten Ziffern 11.1 bis 11.4 entsprechend. Ziffern 7.3 und 7.4 bleiben unberührt.

§ 12 Datenschutz

Der Auftraggeber wird mit der Auftragnehmerin datenschutzrechtlich notwendige Vereinbarungen für den Umgang mit personenbezogenen Daten abschließen.

§ 13 Vertraulichkeit

13.1. Die Vertragspartner sind verpflichtet, über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie über sonstige als vertraulich bezeichnete Informationen, die im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung bekannt werden, Stillschweigen zu wahren. Die Weitergabe solcher Informationen an Personen, die nicht an dem Abschluss, der Durchführung oder Abwicklung des Vertrags beteiligt sind, darf nur mit schriftlicher Einwilligung des jeweils anderen Vertragspartners erfolgen. Soweit nichts anderes vereinbart ist, endet diese Verpflichtung nach Ablauf von fünf Jahren nach Bekanntwerden der jeweiligen Information, bei Dauerschuldverhältnissen jedoch nicht vor deren Beendigung. Die Vertragspartner werden diese Verpflichtungen auch ihren Mitarbeitern und eventuell eingesetzten Dritten auferlegen.

13.2. Den Vertragspartnern ist bekannt, dass eine elektronische und unverschlüsselte Kommunikation (z.B. per E-Mail) mit Sicherheitsrisiken behaftet ist. Bei dieser Art der Kommunikation werden sie daher keine Ansprüche geltend machen, die durch das Fehlen einer Verschlüsselung begründet sind, außer soweit zuvor eine Verschlüsselung vereinbart worden ist.

§ 14 Sonstiges

14.1. Der Auftraggeber wird für die Lieferungen oder Leistungen anzuwendende Import- und Export-Vorschriften eigenverantwortlich beachten, insbesondere solche der USA. Bei grenzüberschreitender Lieferung oder Leistung trägt der Auftraggeber anfallende Zölle, Gebühren und sonstige Abgaben. Der Auftraggeber wird gesetzliche oder behördliche Verfahren im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Lieferungen oder Leistungen eigenverantwortlich abwickeln, außer soweit anderes ausdrücklich vereinbart ist.

14.2. Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

14.3. Die Auftragnehmerin erbringt ihre Leistungen unter Zugrundelegung ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

Die Annahme der Leistungen durch den Auftraggeber gilt als Anerkennung der AGB der Auftragnehmerin unter Verzicht auf AGB des Auftraggebers.

14.4. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sollen schriftlich vereinbart werden. Soweit Schriftform vereinbart ist (z.B. für Kündigungen, Rücktritt), genügt Textform.

14.5. Gerichtsstand gegenüber einem Kaufmann, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist der Sitz der Auftragnehmerin, Darmstadt, Deutschland. Die Auftragnehmerin kann den Auftraggeber auch an dessen Sitz verklagen.